

# **Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin**

## **§ 1 Zuwendungszwecke**

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung. Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:

1. Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können;
2. Kosten für die laufende Fraktionsführung (Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier etc.);
3. Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, Maschinen usw.);
4. Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn eine Ausleihe über die Kreisverwaltung nicht möglich oder ausreichend ist;
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und die von Ihnen erbrachten Gegenleistung nicht nur im unerheblichen Maße der Fraktion zu Gute kommt und für die Arbeit der Fraktion im Zusammenhang mit Ihrer organschaftlichen Tätigkeit von Nutzen ist;
6. Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i. S. d. § 13 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) handelt; die Begleichung der Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes;
7. Bewirtung von Gästen zu Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, wenn deren Anwesenheit in Zusammenhang mit einer Angelegenheit des Landkreises steht, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;
8. Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Seminaren und Kongressen sowie Aufwendungen für diese, soweit sie sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen;
9. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten des Kreistages und seiner Ausschüsse, Erstellung einer Homepage und Abfassen von Rechenschaftsberichten soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird. Hierbei

sind die Grenzen der organschaftlichen Aufgaben bei der Ermittlung der Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie das Gebot der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Plakate sind nur als Hilfsmittel zur Präsentation bzw. Ankündigung einer Informationsveranstaltung der Fraktion zuwendungsfähig;

10. Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter – soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden – für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (z. B. das Versenden von Einladungen, das Erstellen von Kopien), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht.

Die Aufwandsentschädigung soll 200 Euro/Monat und Fraktionsmitarbeiter\*in nicht überschreiten. Bei kleinen Fraktionen mit bis zu fünf Mitgliedern ist ein\*e Fraktionsmitarbeiter\*in und bei Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern sind bis zu zwei Fraktionsmitarbeiter\*innen zuwendungsfähig. Kreistagsmitglieder können nicht zugleich als Fraktionsmitarbeiter\*innen tätig werden.

Darüber hinausgehende Zuwendungen an Fraktionen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Kreistages.

## **§ 2 Nichtzuwendungsfähige Zwecke**

Fraktionszuschüsse dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönlichen Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den kreislichen Haushaltsmitteln unter anderem für:

1. Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung,
2. Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen. Hierfür erhalten Fraktionsvorsitzende bereits eine höhere Aufwandsentschädigung,
3. Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
4. Unterstützung von Parteiveranstaltungen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildungen machen,
5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
6. Spenden.

## **§ 3 Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen können als Sachleistungen oder finanzielle Zuschüsse erbracht werden.

- (2) Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material oder Leistungen der Verwaltung.

Folgende Sachleistungen werden dabei durch die Verwaltung erbracht:

- a) Zurverfügungstellung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen,
- b) Zurverfügungstellung von Ausleihmöglichkeiten für Literatur und Zeitschriften.

- (3) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

#### **§ 4 Zuwendungshöhen**

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten von Beginn bis zum Ende einer kommunalen Wahlperiode eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu
- |        |      |                       |
|--------|------|-----------------------|
| 200,00 | Euro | als Sockelbetrag und  |
| 5,00   | Euro | je Fraktionsmitglied. |

- (2) Die Höhe der Zuwendungen ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

#### **§ 5 Übertragbarkeit und Rückforderung**

Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Landrat spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Landrat eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis (§ 6) einzureichen.

#### **§ 6 Nachweisführung**

- (1) Die zweckmäßige Verwendung der monatlich gezahlten Mittel wird auf der Grundlage eines kalenderjährlich aufzustellenden Verwendungsnachweises geprüft. Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Landrat ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der wesentlichen Beträge gem. Anlage 1 (einschließlich Quittungen) darzustellen.
- (2) Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind. Beginnt oder endet die Kommunale Wahlperiode innerhalb eines Kalenderjahres, so ist der Verwendungsnachweis für die als Zuwendung erhaltenen Mittel entsprechend darauf abzustellen. Bei Ende der kommunalen Wahlperiode ist der Nachweis innerhalb 6 Wochen nach deren Ende zu führen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis sind mögliche Publikationen der Fraktionen, die im Rahmen

der Öffentlichkeitsarbeit erstellt und vertrieben wurden, als Belegexemplare beizufügen.

### **§ 7 Ende der Wahlperiode**

Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Kreishaushalt zuzuführen.

Durch die Fraktion angeschaffte Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände sind bei Bildung einer gleichen Fraktion im neuen Kreistag an den Vorsitzenden zur weiteren Nutzung zu übergeben.

Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände an die Kreisverwaltung zurückgeführt.

### **§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2001 außer Kraft.

## **Verwendungsnachweis gemäß § 6 Absatz 1**

Fraktion:

Die Fraktion hat Zuwendungen nach § 6 in Höhe von

..... Euro

für das Haushaltsjahr .... erhalten.

### **1. Zahlenmäßiger Nachweis**

<b>Kostenart</b>	<b>Verbrauch per 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres</b>
a) Anmietung § 1 Nr 1	
b) laufende Kosten § 1 Nr. 2	
c) Anschaffungskosten § 1 Nr. 3	
d) Literatur § 1 Nr. 4	
e) Beiträge nach § 1 Nr. 5	
f) Informationsreisen § 1 Nr. 6	
g) Bewirtungen nach § 1 Nr.7 u. Nr. 8	
h) Fortbildung nach § 1 Nr. 8	
i) Öffentlichkeitsarbeit § 1 Nr. 9	
j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter § 1 Nr. 10	

## 2. Antrag auf Mittelübertragung

Die Fraktion beantragt, gemäß § 5 Mittel in Höhe von

..... Euro

auf das Folgejahr zu übertragen.

Die Verwendung der Mittel ist für folgende Zwecke vorgesehen:

## 3. Kostenvoranschlag für das Folgejahr

### Kostenart

### Kostenansatz für

- a) Anmietung § 1 Nr 1
- b) laufende Kosten § 1 Nr. 2
- c) Anschaffungskosten § 1 Nr. 3
- d) Literatur § 1 Nr. 4
- e) Beiträge nach § 1 Nr. 5
- f) Informationsreisen § 1 Nr. 6
- g) Bewirtungen nach § 1 Nr. 7 und Nr.8
- h) Fortbildung nach § 1 Nr. 8
- i) Öffentlichkeitsarbeit § 1 Nr. 9
- j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter § 1 Nr. 10

## 4. Bestätigung

Hiermit versichere ich, dass die Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion in Sinne des § 1 der Zuwendungsrichtlinie verwendet wurden.

Ort, Datum

---